

Das Land Hessen, vertreten durch den
Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst,
Rheinstraße 23 - 25, 65185 Wiesbaden,
endvertreten durch Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK),
Schloss Wilhelmshöhe, 34131 Kassel

- nachfolgend „Land“ genannt -

und

die Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

verfolgen übereinstimmend das Ziel, im Rahmen der Standorte der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) Kunstwerke in einer Sammlung für zeitgenössische Kunst zusammenzufassen. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens stellt die Stadt dem Land Kunstwerke der Malerei, Skulpturen und Graphiken sowie Installationen zur Verfügung, die den Zeitraum vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart umfassen. Dem Land obliegt im Gegenzug die Verpflichtung, diese Kunstwerke zu erhalten und angemessen zu präsentieren. Die Herkunft der Kunstwerke aus den Städtischen Kunstsammlungen soll durch eine besondere Namensgebung hervorgehoben werden.

Zur Verwirklichung dieses Vorhabens schließen Land und Stadt den nachfolgenden

V e r t r a g

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Land übernimmt
 - a) die in der Anlage 1 im Einzelnen aufgeführten Bestände der Städtischen Kunstsammlungen Kassel zum Stichtag 31.12.1970, die Werke ab dem 17. Jahrhundert umfassen,
 - b) die in einem gesonderten Inventarverzeichnis (Anlage2) einzeln aufgeführten Kunstwerke, die nach dem 01.01.1971 vollständig oder teilweise aus städtischen Mitteln angeschafft wurden und an denen die Stadt Eigentum erworben hat,

in seinen unmittelbaren Besitz und verwaltet sie zusammen mit den eigenen Beständen in Kassel.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Leihe

- (1) Über die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Gegenstände wird zwischen der Stadt als Verleiherin und dem Land als Entleiher ein Leihverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet.
- (2) Die Leihgaben wurden dem Land von der Stadt bereits übergeben.
- (3) Das Land verpflichtet sich, die Leihgaben mit derselben museumsüblichen Sorgfalt wie die übrigen im Landesbesitz stehenden Kunstwerke aufzubewahren, sach- und fachgerecht zu behandeln, vor Schäden zu bewahren und keinen Gefährdungen auszusetzen.
- (4) Die Leihgaben sind in museumsüblicher Weise gegen Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder Zerstörung, Vandalismus etc. abzusichern.
- (5) Das Land ist berechtigt, die Leihgaben im Rahmen einer vorübergehenden Ausleihe von Kunstwerken (z.B. zu Ausstellungszwecken) nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 dieses Vertrages an Dritte zu überlassen. Als vorübergehend im Sinne dieses Vertrages gilt ein Zeitraum von bis zu einem Jahr.

- (6) Solange sich die Leihgaben im Besitz des Landes befinden, haftet das Land gegenüber der Stadt bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung der Leihgaben auf Ersatz des jeweiligen Marktwertes, bei Beschädigung auf Wiederherstellung. Dies gilt auch, wenn einzelne Leihgaben vom Land im Rahmen einer vorübergehenden Ausleihe von Kunstwerken im Sinne des § 2 Abs. 5 an Dritte überlassen werden.
- (7) Die Stadt hat das Recht, einzelne Leihgaben vorübergehend (bis zu einem Jahr) für eigene Zwecke (z.B. eigene Ausstellungen im Stadtmuseum) rechtzeitig nach vorheriger Absprache anzufordern. Aus konservatorischen Gründen sollen Graphiken nicht länger als drei Monate ununterbrochen ausgestellt werden. Die Haftung des Landes nach § 2 Abs. 6 wird für den Zeitraum von Nagel zu Nagel unterbrochen. Das Datum der Übergabe an die Stadt sowie der Zeitpunkt der Rückgabe der Kunstwerke an das Land sind in einem schriftlichen Übergabeprotokoll festzuhalten. In diesem Zusammenhang entstehende Transportkosten gehen zu Lasten der Stadt.
- (8) Die Kosten für den Erhalt und die Präsentation der Leihgaben trägt das Land. Zeiten, in denen sich Leihgaben wieder im unmittelbaren Besitz der Stadt befinden, sind hiervon ausgenommen.
- (9) Das Land darf von den Leihgaben keinen anderen als den in diesem Vertrag vereinbarten Gebrauch machen.

§ 3 Zweckbindung

- (1) Das Land verpflichtet sich, unter Einbeziehung der von der Stadt überlassenen Kunstwerke in der Neuen Galerie eine Sammlung für zeitgenössische Kunst zu präsentieren. Die Sammlung wird unter einem Namen geführt, der den Zusatz „Neue Galerie und Städtische Kunstsammlungen“ enthält und damit auf die Herkunft der Kunstwerke ausdrücklich hinweist. Im Gebäude der Neuen Galerie ist an geeigneter Stelle und für die Öffentlichkeit deutlich wahrnehmbar auf die Geschichte und Präsentation der Sammlungen hinzuweisen.
- (2) Das Land verpflichtet sich weiterhin, die ihm von der Stadt leihweise überlassenen Kunstwerke dauerhaft in den Sammlungen der MHK in Kassel und der Region zu belassen.
- (3) Bei allen unter diesen Vertrag fallenden Kunstwerken ist die Zugehörigkeit zu den Städtischen Kunstsammlungen Kassel in einer deutlich erkennbaren Beschilderung bzw. Signatur darzustellen (z.B. Kassel, Museumslandschaft Hessen Kassel, Städtische Kunstsammlungen, Inventar Nr.).

- (4) Eine längerfristige, den Zeitraum von zwölf Monaten überschreitende Präsentation einzelner zu den Städtischen Kunstsammlungen gehörender Kunstwerke außerhalb Kassels ist im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Stadt gestattet. Für Graphiken gilt die Regelung des § 2 Abs. 7 Satz 2 dieser Vereinbarung entsprechend. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen. Durch das Land ist darauf hinzuwirken, dass auf die Zugehörigkeit zu den Städtischen Kunstsammlungen am Präsentationsort ausdrücklich hingewiesen wird.
- (5) Die Auslagerung der Kunstwerke in Kriegs- oder Krisenzeiten bleibt unberührt.

§ 4 Erwerbungen

- (1) Die Stadt ist berechtigt, Ankäufe im Sinne des § 5, an denen sie nach Abschluss dieses Vertrages das Eigentum erwirbt, den Bestimmungen dieses Vertrages zu unterstellen.
- (2) Im Falle der Unterstellung zusätzlicher Kunstwerke unter die Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt eine laufende Fortschreibung der Inventarverzeichnisse.

§ 5 Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt zahlt dem Land einen Betrag in Höhe von 148.000 Euro (in Worten: einhundertachtundvierzigtausend Euro) jährlich (Stichtag: 31.12.2008). Dieser Betrag ist zu drei Viertel für den Erwerb von Sammlungsgegenständen und zu einem Viertel zur Abgeltung anteiliger Personal- und Sachkosten zu verwenden.
- (2) Die Zahlung ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu leisten, sofern nicht haushaltsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- (3) Der von der Stadt nach Abs. 1 auszahlende Betrag wird jährlich um ein Prozent erhöht. Die Erhöhung erfolgt erstmals für das Jahr 2009.
- (4) In documenta-Jahren werden vorbehaltlich der geltenden Haushaltspläne von der Stadt und dem Land zusätzlich zu der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Summe jeweils ein weiterer Betrag in Höhe von 100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) bereit gestellt. Dieser Zusatzbetrag soll für den Ankauf von Kunstwerken von Künstlern, die an der jeweiligen documenta teilgenommen haben,

verwendet werden und wird jeweils nur dann fällig, wenn beide Seiten die Summe haushaltsrechtlich tatsächlich zur Verfügung stellen.

- (5) Der Erhöhungsbetrag und der documenta-Zusatzbetrag sollen alle fünf Jahre überprüft werden. Die Beteiligten streben an, diesen Betrag der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.
- (6) Dieser Zusatzbetrag ist von Stadt und Land bis zum 31.10. eines jeden documenta Jahres auszuzahlen, sofern nicht haushaltsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- (7) Der Ankauf von Sammlungsgegenständen aus den nach § 5 Abs. 1 und Abs. 4 zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgt auf Vorschlag der/des für die Städtischen Kunstsammlungen zuständigen Kuratorin/Kurators im Einvernehmen zwischen Stadt und Land. Das Einvernehmen ist schriftlich herzustellen. Der Ankauf selbst wird vom Land abgewickelt, das hierzu von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages bevollmächtigt und beauftragt wird.
- (8) An den vom Land ausschließlich aus städtischen Mitteln nach § 5 Abs.1 und 4 angekauften Sammlungsgegenständen erwirbt die Stadt Alleineigentum. Erfolgt im Einzelfall die Finanzierung des Ankaufs eines Kunstwerkes sowohl durch Landes- als auch durch städtische Mittel, erwerben Stadt und Land Miteigentum. Die Miteigentumsanteile ergeben sich aus dem jeweiligen Anteil von städtischen Mitteln und Landesgeldern im Verhältnis zur Ankaufssumme. Die Stadt ist berechtigt, Kunstwerke an denen sie Eigentum erworben hat, den Bestimmungen dieses Vertrages zu unterwerfen.

§ 6 Sammlungspflege

- (1) Das Land verpflichtet sich, die Betreuung, die Bestandspflege sowie die laufende Erweiterung der zu den Städtischen Kunstsammlungen gehörenden Gegenstände einem/einer hauptamtlich tätigen, anerkannt fachlich qualifizierten Kustos/Kustodin (oder vergleichbare Qualifikation) für zeitgenössische Kunst zu übertragen.
- (2) Die Einstellung dieser Kustodin/dieses Kustos erfolgt im Einvernehmen zwischen Stadt und Land auf Vorschlag des Landes durch das Land. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind darüber hinaus zur jederzeitigen außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt; die Stadt insbesondere bei vertragswidrigem Gebrauch des Landes von den überlassenen Kunstwerken, bei Verletzung der Sorgfaltspflichten oder bei unbefugter Überlassung der Leihgaben an Dritte.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Vertragsbeendigung

- (1) Im Falle der Kündigung dieses Vertrages ist das Land zur Herausgabe der Leihgaben an die Stadt verpflichtet.
- (2) Im Zeitpunkt der Kündigung bereits eingegangene Verpflichtungen des Landes gegenüber Dritten nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 3 dieses Vertrages, sind von der Stadt zu erfüllen.
- (3) Stadt und Land sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Vertrages Ansprüche des Landes gegenüber der Stadt auf Ersatz und Erstattung der bezüglich der Leihgegenstände gemachten Verwendungen und Aufwendungen ausgeschlossen sind.

§ 9 Sonstiges

- (1) Stadt und Land sind sich darüber einig, dass die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 17.12.1970/12.01.1971 zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel betreffend die Übernahme der Bestände der Städtischen Kunstsammlungen Kassel ab dem 01. Januar 1971 als erfüllt gelten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird der Vertrag zwischen Land und Stadt betreffend die Übernahme der Städtischen Kunstsammlungen durch das Land vom 17.12.1970/12.01.1971 ersetzt.

Wiesbaden, den

Kassel, den

Silke Lautenschläger
Staatsministerin

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Ulf Leinweber
stellv. Direktor MHK

Thomas-Erik Junge
Bürgermeister